

Vfg 7 / 2006

Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 87,5- 108 MHz, 863- 865 MHz und 1795- 1800 MHz für drahtlose Audio-Funkanwendungen

Auf Grund des § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit die Frequenzbereiche 87,5-108 MHz, 863-865 MHz und 1795-1800 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für drahtlose Audio-Funkanwendungen zugeteilt.

Die Nutzung der Frequenzen durch drahtlose Audio-Anwendungen ist nicht an einen bestimmten Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung 36/2005 „Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit in den Frequenzbereichen 863 MHz bis 865 MHz und 1795 – 1800 MHz für drahtlose Audio – Funkanwendungen“ veröffentlicht im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) Nr. 9/2005 vom 18.05.2005, S. 810, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in MHz	Maximale Strahlungsleistung	Kanalraster in kHz	Maximale Kanalbandbreite in kHz
a) 87,5 – 108	50 nW (ERP)	Keine Einschränkung	200
b) 863,0 – 865,0	10 mW (ERP)	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
c) 864,8 – 865,0	10 mW (ERP)	50	50
d) 1795 - 1800	20 mW (EIRP)	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung

2. Bestimmungen zur Vermeidung von Störungen bei Funkanwendungen, die innerhalb der o.g. Frequenzbereiche betrieben werden:

Frequenzbereich a) und c)

Die Nutzung der Frequenzen ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung eines Nutzsignals gestattet. Die Aussendung unmodulierter Träger ist nicht zulässig.

Frequenzbereich b) und d)

Liegt kein Audio-Eingangssignal an, ist die abgestrahlte Leistung automatisch nach spätestens 5 Minuten um mindestens 30 dB zu reduzieren.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2016 befristet.

Hinweise:

1. Die oben genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen wie z.B. drahtlose Mikrofone genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen von drahtlosen Audio-Anwendungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).

3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).

4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.

5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.

6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

7. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für diese Funkanwendung die Parameter der Europäischen Norm EN 301 357 für den Frequenzbereich a), b) und d) sowie der Europäischen Norm EN 300 220 für den Frequenzbereich c) zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o.g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.

225-8